ABSCHRIFT

Staatsanwaltschaft Würzburg

Aktenzeichen: 814 Js 10465/09
(Bitte stets angeben)

Würzburg, 16.10.2009

Landgericht Würzburg
Eing. 16. Okt. 2009
Anlagen

Antragsschrift

im Sicherungsverfahren
gemäß § 413 StPO

gegen

Martin Peter **Deeg**

geb. am 14.08.1969 in Neuenburg
Familienstand: ledig
deutscher Staatsangehöriger
Beruf: Polizeibeamter a. D.

zuletzt ohne festen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

derzeit gemeldet: Maierwaldstraße 11, 70499 Stuttgart

- zur Zeit Bezirkskrankenhaus Lohr am Main -

In dieser Sache in Untersuchungshaft im Zeitraum 11.07. – 15.07.2009 und 17.07. – 04.08.2009 aufgrund Haftbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 22.06.2009, Gz.: 1 Gs 2150/09 (Bl. 46 - 49 d. A.) in der Justizvollzugsanstalt Würzburg (Bl. 134/135 d. A.).

Die Untersuchungshaft wurde unterbrochen durch Beschluss des Amtsgerichts Viechtach vom 02.06.2009, Gz.: 2 OWi6811, zur Vollstreckung einer Erzwingungshaft von einem Tag am 16.07.2009.

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 22.06.2009, Gz.: vgl. oben, wurde durch Beschluss desselben Gerichts vom 03.08.2009, Gz.: 1 Gs 2739/09 (Bl. 111 d. A.) aufgehoben.

In dieser Sache anschließend in vorläufiger Unterbringung seit dem 05.08.2009 im Bezirkskrankenhaus Lohr am Main (Bl. 132 f. d. A.) aufgrund Unterbringungsbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 03.08.2009, Gz.: 1 Gs 2738/09 (Bl. 108 – 110 d. A.).

Fristablauf gem. § 121 Abs. 1 StPO
i. V. m. § 126a Abs. 2 StPO: 10.01.2010

Verteidiger:
Rechtsanwalt Christian Mulzer,
Herzogenstraße 4,
97070 Würzburg
(Bestellung Bl. 72 d. A.)

Die Staatsanwaltschaft legt aufgrund ihrer Ermittlungen dem Beschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Der Beschuldigte war von Ende des Jahres 2000 bis Ende des Jahres 2003 mit der Rechtsanwältin [redacted] liiert. Aus dieser Beziehung [redacted].

Kurze Zeit nach der Geburt beendete [redacted] die Beziehung zu dem Beschuldigten. Trotz eines bestehenden gerichtlichen Kontaktverbots versuchte der Beschuldigte in der Folgezeit mit allen Mitteln, insbesondere mit zahlreichen Zivil- und Familienverfahren vor dem Amtsgericht Würzburg, ein Umgangsrecht [redacted] vor dem Amtsgericht Würzburg zu erwirken, was jedoch im Wesentlichen aufgrund des unkontrollierten Verhaltens des Beschuldigten, der an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F61) mit narzisstischen und paranoid-querulatorischen Persönlichkeitsanteilen leidet, welche im Sinne einer wahnhaften Störung einzuordnen ist, scheiterte.

Mit Schreiben an das Landgericht Würzburg vom 18.05.2009 und vom 20.05.2009 an das Bayerische Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz teilte der Beschuldigte u. a. folgendes mit:

> *„In Bezug auf das Verhalten der Gerichte und Behörden erhalten Sie Kopie einer allgemeingültigen und bekannten Ursachenbenennung für Amokläufe und Tötungsdelikte, um endlich die Rolle und Provokation der zuständigen Organe – hier der Staatsanwaltschaft Würzburg – bei derarten Konflikten nach Übernahme einer Täter-Opfer-Bearbeitung anhand Geschlecht und ohne Rücksicht auf gemeinsame Kinder der Parteien zu beleuchten.*

Anlage 1:

Auszug der Stuttgarter Zeitung infolge Amoklauf in Winnenden:

Hierin heißt es: „Als Auslöser gelten eine fortgeschrittene psychosoziale Entwurzelung, der Verlust beruflicher Integration durch Arbeitslosigkeit, Rückstufung, erfahrene Kränkung sowie Partnerschaftskonflikte."

Weiter führte der Beschuldigte folgendes aus:

Amoklauf, Mord und Totschlag als allgemeingültige Folge von Schädigungen werden daher vorsätzlich durch die Staatsanwaltschaft nicht nur in Kauf genommen sondern „ERWARTET".

Hierdurch teilte der Beschuldigte mit, dass er ebenso wie in Winnenden einen Amoklauf gerichtet gegen die Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg – insbesondere der Staatsanwaltschaft Würzburg - beabsichtigt.

Hierbei nahm der Beschuldigte zumindest billigend in Kauf, dass dieses Schreiben weitergegeben wird und somit für die Öffentlichkeit bestimmt war.

Wie der Beschuldigte wusste, wurde diese Androhung eines Amoklaufes gegen Würzburger Justizangehörige – insbesondere im Hinblick auf die fortschreitende Entwicklung der Erkrankung des Beschuldigten - auch ernst genommen. Der Vizepräsident des Landgerichts Würzburg hat seit dem 12.06.2009 massive Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg angeordnet.

Mit SMS vom 19.06.2009, 11.24 Uhr, teilte der Beschuldigte dem Zeugen [redacted] zusätzlich sinngemäß mit, dass er noch bis Mittag warten und dann anfangen werde.

Von dem Vorhaben des versuchten Mordes in einer unbekannten Anzahl ist der Beschuldigte in der Folgezeit freiwillig zurückgetreten.

Die Steuerungsfähigkeit des Beschuldigten war aufgrund seiner Erkrankung erheblich vermindert. Aufgrund der paranoiden Entwicklung der Erkrankung des Beschuldigten kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Einsichtsfähigkeit zum Tatzeitpunkt aufgehoben war.

Infolge des Zustandes des Beschuldigten und der fehlenden Krankheitseinsicht sind weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten. Der Beschuldigte ist deshalb für die Allgemeinheit – insbesondere für die Mitarbeiter der Würzburger Justizbehörden – höchst gefährlich.

Der Beschuldigte wird daher beschuldigt,

im Zustand der Schuldunfähigkeit bzw. verminderten Schuldfähigkeit

in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, einen Mord oder Totschlag angedroht und durch dieselbe Handlung einen Menschen mit der Begehung eines gegen ihn gerichteten Verbrechens bedroht zu haben

verfolgbar als

Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Bedrohung gemäß § 126, 241, 52, 20, 21, 63 StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

1. **Persönliche Verhältnisse**

   Der 40-jährige Beschuldigte war bis Mitte des Jahres 2002 im Polizeidienst in Baden-Württemberg als Polizeibeamter beschäftigt. Nach eigenen Angaben schied er aus dem Polizeidienst freiwillig aus. Ausschlaggebend hierfür war offensichtlich die Beziehung mit der Rechtsanwältin [redacted] gewesen. Anschließend war der Beschuldigte als Fitnesstrainer tätig bevor er eine Ausbildung zum Familienmediator absolvierte.

   Im Zeitraum 17.11.2008 bis 13.02.2009 befand sich der Beschuldigte freiwillig in teilstationärer psychotherapeutischer Behandlung im Robert-Bosch-Krankenhaus in Stuttgart. Zuletzt war der tatsächliche Aufenthalt des Beschuldigten unbekannt.

2. **Vorstrafen**

   Der Beschuldigte ist strafrechtlich bereits erheblich in Erscheinung getreten.

Durch Urteil des Landgerichts Würzburg vom 23.10.2007 (Az.: 3 Ns 161 Ds 814 Js 824/06), rechtskräftig seit 28.02.2008, wurde der Beschuldigte wegen Beleidigung in drei tatmehrheitlichen Fällen, sachlich zusammentreffend mit 38 selbstständigen Fällen des Verstoßes gegen eine vollstreckbare Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz, hiervon in 14 Fällen in Tateinheit mit Beleidigung, einmal in Tateinheit mit Hausfriedensbruch sowie einmal in Tateinheit mit versuchter Nötigung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Durch Strafbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 27.02.2008, rechtskräftig seit 15.03.2008 (Az.: 106 Cs 811 Js 2145/08), wurde der Beschuldigte wegen Beleidigung zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 15,- Euro verurteilt.

Ferner wurde der Beschuldigte durch Urteil des Amtsgerichts Würzburg vom 09.10.2008 (Az.: 101 Cs 811 Js 17304/07) wegen falscher Versicherung an Eides Statt (Datum der Tat: 15.03.2005) zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu je 10,- Euro verurteilt. In diesem Urteil hat das Amtsgericht Würzburg von einer nachträglichen Gesamtstrafenbildung mit dem Urteil des Landgerichts Würzburg vom 23.10.2007 abgesehen, vgl. Bl. 118 – 123 d. A. Dieses Urteil ist seit dem 03.04.2009 rechtskräftig.

3. Einlassung zur Sache

Der Beschuldigte dem offensichtlich jeglicher Realitätssinn und eine fortdauernde Krankheitseinsicht fehlen, hat sich im Rahmen der Haftbefehlseröffnung vor dem Amtsgericht Würzburg am 01.07.2009 u. a. wie folgt eingelassen:

„....Ich verstehe nicht, wie man dazu kommt, dass ich untergetaucht sein soll. Ich versuche soeben die Wiedereinstellung als Polizeibeamter zu erreichen. Ich bin postalisch, per Telefon, per E-Mail erreichbar. Ich habe eine laufende Therapie, in der ich regelmäßig behandelt werde.

Mein Schreiben aus dem Mai 2009 war eine konkrete Antwortung auf die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft. Diese Antwort habe ich an das Landgericht geschickt. Ich habe eine Zivilklage eingereicht.

Ich habe den Eindruck, dass hier in Bayern und in Baden Württemberg Parallelwelten geschaffen werden....

Für mich ist das Wesentliche, dass ich seit 5 ½ Jahren mit meiner Tochter keinen Kontakt mehr habe und diese eine Bindungsschädigung hat.

Ich meine, dass nicht ich eskaliere, sondern dass die Behörden hier eskalieren.

Die Benachteiligung der Väter finden nicht nur hier statt, sondern in vielen Fällen..."

Im Rahmen der Eröffnung des Unterbringungsbefehls vor dem Amtsgericht Würzburg am 05.08.2009 erklärte der Beschuldigte u. a. dass er der Staatsanwaltschaft jegliche Objektivität abspreche und dass er mit dem Vertreter der Staatsanwaltschaft nicht sprechen und zur Sache keine Angaben mehr machen werde (vgl. Bl. 113 – 117 d. A.).

4. Gang der Ermittlungen

Nach Eingang des Schreibens des Beschuldigten bei der Staatsanwaltschaft Würzburg am 12.06.2009 hat die Staatsanwaltschaft Würzburg aufgrund der akuten Bedrohungslage für die Mitarbeiter der Justizbehörden Würzburg (vgl. Bl. 71 d. A.), das Polizeipräsidium Stuttgart um sofortigen Vollzug eines bestehenden Sicherungshaftbefehls im Verfahren des Amtsgerichts Würzburg, Az.: 161 Ds 814 Js 824/06 (vgl. Bl. 22 – 24 d. A.) gebeten.

Eine Überprüfung der Meldeanschrift des Beschuldigten ergab, dass er offensichtlich untergetaucht war (vgl. Bl. 27 d. A.).

Aufgrund der anschließend erfolgten Fahndungsmaßnahmen konnte der Beschuldigte am 21.06.2009 um 11.30 Uhr als Teilnehmer einer Sportveranstaltung in Stuttgart festgenommen werden.

5. Beweisführung

Der Tatnachweis ergibt sich zweifelsfrei aus dem vorliegenden Schreiben des Beschuldigten.

Dieses Androhung des Beschuldigten wurde, wie sich aus der Erklärung des Zeugen Schmitt (vgl. Bl. 71 d. A.) und dem Verlauf der Ermittlungen ergibt, auch sehr ernst genommen.

Rechtlich unerheblich ist in diesem Zusammenhang, ob durch die SMS an den Zeugen Scheffel der Beschuldigte tatsächlich die sog. „Schwelle zum jetzt geht's los" zum versuchten Mord in einer unbekannten Anzahl an Fällen überschritten hat, da zumindest ein Rücktritt i. S. des § 24 StGB vorliegt.

6. Voraussetzungen der Unterbringung nach § 63 StGB

Nach den überzeugenden Gutachten des Sachverständigen Dr. Groß vom 27.07.2009 und 12.10.2009 liegen die Voraussetzungen für eine Unterbringung nach § 63 StGB zweifelsfrei vor (vgl. Sonderband Gutachten vom 04.04.2007, 27.07.2009 und 12.10.2009).

Der Sachverständige Dr. Groß führt im Wesentlichen aus, dass der Beschuldigte an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F61) mit narzisstischen und paranoid-querulatorischen Persönlichkeitsanteilen leidet, welche nunmehr aufgrund des zwischenzeitlichen Verlaufs im Sinne einer wahnhaften Störung einzuordnen sei.
Es könne daher zweifelsfrei davon ausgegangen werden, dass eine verminderte Steuerungsfähigkeit i. S. des § 21 StGB vorliegt. Zudem lägen klare Anknüpfungstatsachen für eine fehlende Einsichtsfähigkeit im Sinne des § 20 StGB vor.

Die Gefährlichkeitsprognose, die der Sachverständige Dr. Groß erstellt, ist vernichtend und zeigt das große Gefährdungspotential, welches vom Beschuldigten ausgeht. Erschreckend ist insbesondere, dass sich nach den Ausführungen des Sachverständigen Dr. Groß eine gedankliche Fokussierung des Beschuldigten auf die Justizbehörden Würzburg stattfindet.
Aufgrund der Gesamtumstände ergibt sich auch, dass der Beschuldigte für die Allgemeinheit gefährlich ist (vgl. hierzu Meyer-Goßner, Strafprozessordnung, 56. Auflage, § 63 StGB, Rn. 19 m. w. N.).

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass der Beschuldigte seine Taten noch nicht auf die Handlungsebene verlagert hat, sind – nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Groß – aufgrund des Zustandes des Beschuldigten, weitere erhebliche Straftaten zu erwarten.

Ergänzend weist der Sachverständige darauf hin, dass der Beschuldigte nach den Untersuchungen am 17.07.2009 und 20.07.2009 in der Folgezeit sich geweigert hat, sich ergänzend explorieren zu lassen. Insoweit hat der

Beschuldigte, welcher am 05.08.2009 noch bei einer Begutachtung mitwirken wollte (vgl. Bl. 115 d. A.), seine Ansicht offensichtlich geändert (vgl. Bl. 158 und Bl. 206 d. A.).

Ein Paradebeispiel für die wahnhaften Störungen des Beschuldigten ist auch seine Behauptung bzgl. der Beobachtung des Sachbearbeiters der Staatsanwaltschaft Würzburg in einem Würzburger Biergarten (vgl. insoweit Bl. 46 des Sonderbandes Gutachten und den Aktenvermerk vom 30.07.2009, Bl. 107 d. A.)

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der Sachverständige Dr. Groß bereits in seinem Gutachten vom 04.04.2007 im Verfahren Az.: 814 Js 13542/06 die Voraussetzungen einer Unterbringung bejaht hat. Zusätzlich wird auf den Bericht des Dr. med. Heinz Weiß vom 12.02.2009 hingewiesen (vgl. Bl. 19 – 21 d. A.).

Im Hinblick auf die derzeit fehlende Krankheitseinsicht des Beschuldigten sind derzeit keinerlei Anhaltspunkte für eine Aussetzung der Maßregel nach § 67b StGB erkennbar.

7. Sonstiges

Unter dem Az.: 814 Js 5277/08 ist derzeit ein weiteres Verfahren gegen den Beschuldigten vor dem Amtsgericht Würzburg anhängig.

Mit Verfügung vom 16.10.2009 wurde im Hinblick auf die zu erwartende Unterbringung nach § 63 StGB die Vorlage an das Landgericht Würzburg nach § 225a Abs. 1 StPO beantragt.

Zur Aburteilung ist nach §§ 7 - 13 StPO, §§ 24 Abs. 1, 74 Abs. 1 GVG das **Landgericht – Strafkammer – Würzburg** zuständig.

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage das Hauptverfahren im Sicherungsverfahren gemäß §§ 413 ff. StPO zu eröffnen und einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen.

Als Beweismittel bezeichne ich:

Zeugen:

- Vizepräsident des Landgerichts Würzburg Lothar Schmitt, zu laden über das Landgericht Würzburg
- [redacted] Bl. 30 d. A.
- [redacted] Bl. 192 d. A.
- [redacted] l. 25 d. A.
- [redacted] l. 33 d. A.
- [redacted] Bl. 193 d. A.
- [redacted] Bl. 193 d. A.
- [redacted] Bl. 199 d. A.

Sachverständiger:

- Dr. Groß, Münzstraße 10, 97070 Würzburg

Urkunden:

- BZR
- Schreiben des Beschuldigten an das Bayerische Ministerium der Justiz und Verbraucherschutz vom 20.05.2009, Bl. 2 – 3 d. A.
- Schreiben an das Landgericht Würzburg vom 18.05.2009, Bl. 4 – 21 d. A.
- Stellungnahme des Bezirkskrankenhaus Lohr am Main vom 24.08.2009, Bl. 158 d. A.

gez. Trapp
Staatsanwalt a.GrL.